



Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Wankendorf, 24601 Wankendorf, beantragt die Erteilung einer Bewilligung nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit § 11 und 12 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) für die Entnahme von Grundwasser. Die Benutzung umfasst eine Entnahmemenge von maximal 1.500 cbm/d bzw. 312.000 cbm/a. Die Entnahme dient der Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser.

Die Bewilligung wird für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007 beim Kreis Plön, Hamburger Chaussee 17/18, 24306 Plön, zugänglich gemacht werden.

Plön, 03.08.2011
Az.: 3110-41-2603-8

Kreis Plön
Die Landrätin
Amt für Umwelt
- untere Wasserbehörde -